

reformierte
kirche kanton zürich

Kirche gestalten

Handbuch zur Kirchenpraxis für
Behördenmitglieder und Mitarbeitende

www.zhref.ch/kirchenpraxis

Dieses Handbuch ist illustriert mit Fotografien von Menschen, die sich in Zürcher Kirchgemeinden engagieren. Sie stehen stellvertretend für all die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder, die die Zürcher Kirche in verschiedenen Rollen und mit verschiedenen Aufgaben tragen.



Titelbild: Kirchenpflegepräsident Eduard R. Fueter, Sozialdiakon und Jugendarbeiter Lucien Spielmann und Pfarrerin Salome Probst in der Kirche Wädenswil.

Fotos: Reto Schlatter www.retoschlatter.ch

Kirche gestalten

Handbuch zur Kirchenpraxis
für Behördenmitglieder und Mitarbeitende

2. Auflage 2018

Wie Sie mit dem Handbuch zur Kirchenpraxis arbeiten

Menschen engagieren sich für die Kirche – freiwillig, ehrenamtlich, beruflich. Solche Menschen braucht die Kirche. An sie richtet sich dieses Handbuch. Es ist bestimmt für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, die ihr Amt neu antreten. Es richtet sich aber auch an alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Kirchgemeinde oder im Bezirk eine Aufgabe haben und um grundlegende Informationen froh sind.

Wer ist die Kirche, für die ich mich engagiere? Wie ist diese Kirche aufgebaut? Was ist ihr Auftrag? Wer entscheidet was? Woher kommt das Geld? Wo bekomme ich Hilfe bei konkreten Fragen? Das Handbuch zur Kirchenpraxis zeigt, wie vielfältig unsere Landeskirche mit ihren Kirchgemeinden, Kirchengemeinschaften und den Gesamtkirchlichen Diensten ist. Es zeigt auch, welche Herausforderungen auf die Kirche zukommen und wie die Kirche von morgen gestaltet werden kann, damit sie ihren Auftrag auch in Zukunft

vielfältig, profiliert und nahe bei den Menschen erfüllen kann. Sich in ihr zu engagieren, ist eine lohnende Herausforderung. Es verlangt neben viel Herzblut und Vertrauen auf das Wirken des Geistes Gottes auch eine sachliche Kenntnis der Institution mit ihren Regeln und Abläufen.

Der Aufbau der Broschüre richtet sich nach der Kirchenordnung. Diese bildet die rechtliche und geistliche Grundlage der Zürcher Landeskirche. Die Artikelangaben beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die entsprechenden Artikel der Kirchenordnung. Zur Zeit der Drucklegung diskutiert die Kirchensynode eine Teilrevision der Kirchenordnung. Sie tritt mit den beschlossenen Änderungen voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wir hoffen, dass Ihnen das Handbuch zur Kirchenpraxis zu einem hilfreichen Begleiter wird in Ihrem Engagement für unsere Kirche.

www.zhref.ch/kirchenpraxis

Inhalt

1 Wer wir sind	
Kirchgemeinden und Landeskirche	6
2 Was wir tun	
Vier Handlungsfelder	10
3 Wer was tut	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche	14
4 Wie wir es tun	
Aufbau, Organisation und die Rolle der Kirchenpflege	20
5 Was uns dient	
Finanzen und Liegenschaften	28
6 Grundlagendokumente	
Weiterführende Dokumente und Kontakte	32

1 Wer wir sind

Kirchgemeinden
und Landeskirche

*Kirche lebt von Menschen,
die sie gestalten und tragen.*

«Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen» (Mt 18,20). Dieser Satz prägt seit jeher das reformierte Kirchenverständnis. Kirche ist also eine Gemeinschaft von Menschen, die auf eine lebendige Mitte ausgerichtet ist: auf den gegenwärtigen Jesus Christus. Mit «Kirche» meinen wir aber auch ein Gebäude und eine Institution: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche mit ihren Kirchgemeinden. Was bedeutet evangelisch, was reformiert und was sind die besonderen Kennzeichen einer Landeskirche?

Was uns zur Kirche macht

Im Dienst des Evangeliums

Kirche steht für eine gute Sache: für die frohe Botschaft, das Evangelium von einem Gott, der den Menschen seine Liebe und Zuwendung in Jesus Christus nahe gebracht hat. Kirche ist Kirche für die Menschen und für die Welt. Sie ist nicht Selbstzweck. Kirche steht im Dienst an den Menschen.

Kirche lebt überall dort, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift verkündet und gehört wird – wo Menschen in lebendiger Gemeinschaft den dreieinigen Gott bekennen – wo Menschen das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen (vgl. Artikel 1 der Kirchenordnung).

Auch die reformierte Kirche ist ein solcher Ort. Sie ist aber nicht der einzige Ort, wo etwas vom Reich Gottes sichtbar und erfahrbar wird.

Im Bund mit Gott

Kirche bezeugt die Treue Gottes zu den Menschen durch die Geschichte. Nach reformierter Tradition sieht sich die Kirche als Teil des Bundes, in dem Gott zuerst Abraham und Sarah, dann seinem Volk und durch Jesus Christus allen Menschen seine Liebe und Zuwendung anbietet und sie zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander ruft. Das heisst auch: Kirche war vor uns, ist mit uns und wird nach uns sein. Brauche ich die Kirche? Braucht die Kirche mich? Ich kann doch auch glauben ohne Kirche ... Gottes Ruf ist ein persönlicher Anruf, individuell, verschieden für jeden Menschen. Er ist aber gleichzeitig ein Ruf in die Gemeinschaft. Weil Gott Liebe ist, ist ihm auch die Liebe und Sorge der Menschen füreinander wichtig.

Kirche sind wir

Kirche ist Gemeinschaft. Sie ist aber auch eine Institution mit einer langen Tradition, mit Strukturen und Gebäuden. Kirche lebt unausweichlich in der Spannung von Institution und Gemeinschaft, von Amt und Berufung, von Struktur und Geist. Diese Spannung durchzieht die ganze Kirchengeschichte. Kirche braucht Gebäude, Strukturen, Ordnungen und Ämter, die gepflegt und erneuert werden müssen. Gleichzeitig lebt die Kirche jedoch von Menschen, die ihr Amt als Berufung verstehen, sich vom Geist immer neu bewegen lassen und als Gemeinschaft lebendige Kirche sind.

«Gemeinde wird gebaut durch Gottes Geist, wo Menschen im Glauben gestärkt werden, neue Lebenskraft, Orientierung und Hoffnung finden und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben können» (Art. 86).

Getauft in eine Gemeinschaft

Das Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche ist die Taufe. Sie ist nach Artikel 45 Ausdruck für die «Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi». Damit ist die weltweite Kirche Christi gemeint, die in unterschiedlichen Konfessionen und Gemeinschaften Gestalt annimmt. Dass die Taufe heute unter den Konfessionen gegenseitig anerkannt ist, zeugt von ökumenischer Offenheit. Die Kindertaufe ist aber nicht zwingend Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landeskirche. «Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Bitte um Gottes Segen in den Gemeindegottesdienst bringen» (Art. 48). Die Kindertaufe bezeugt das vorbehaltlose Ja Gottes zu einem Menschen. Wer sich als Jugendlicher oder Erwachsener taufen lässt, bezeugt damit auch das Ja des Menschen zu Gott.

Was uns zu Reformierten macht

Evangelisch, reformiert oder protestantisch?

Die «Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich» ist evangelisch, weil sie auf dem Evangelium gründet, und sie ist reformiert, weil sie die von Zwingli und Bullinger begonnene Reformation weiterführt (Art. 2). Das Jubiläum «500 Jahre Zürcher Reformation» ruft den Reformierten ins Bewusstsein, dass sie Teil der weltweiten christlichen Kirche sind. Die Begriffe «protestantisch» und «evangelisch» bezeichnen jene Kirchen bzw. Konfessionen, die direkt oder indirekt aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind, wie z.B. die Evangelisch-lutherische oder die Evangelisch-methodistische Kirche.

Reformierte Identität

Jede Konfession hat ihr eigenes Profil, ihre eigene Geschichte. Die reformierte Kirche erscheint in ihrem Aufbau, in der Gestaltung der Kirchenräume und in der Feier des Gottesdienstes schlicht und nüchtern. Das Profil der reformierten Kirche besteht in der Polarität von Konzentration und Offenheit: Konzentration auf Christus und das Wort Gottes – Offenheit für die Gesellschaft und ausgerichtet auf das Reich Gottes.

«Die Kirche lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes. Aus ihm leitet sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab» (Art. 4).

Die Konzentration auf zwei Sakramente – Taufe und Abendmahl – teilt die reformierte Kirche mit den meisten evangelischen Kirchen. Die ökumenische Bewegung will die Gemeinschaft unter den unterschiedlichen Kirchen stärken und hat zum Ziel, dass jede Kirche mit ihrem Profil einen unverzichtbaren Beitrag zu dieser Gemeinschaft leisten kann.

Kirche in Veränderung

Zur reformierten Tradition gehört das «semper reformanda», die Überzeugung, «Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes» zu überprüfen und wenn nötig zu korrigieren (Art. 3 Abs. 4). Kirche ist einerseits dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. Seit 2000 Jahren die gleiche Botschaft! Andererseits muss sich die Kirche immer neu den Herausforderungen der Zeit stellen, die Botschaft aktualisieren, ihre Strukturen

überprüfen und zu neuen ethischen Fragen Antworten finden. Schon die erste christliche Generation musste Entscheide in umstrittenen Fragen fällen. Da ist gesunder Menschenverstand ebenso gefragt wie das Hören auf die Stimme des Heiligen Geistes: «Der Heilige Geist und wir haben beschlossen ...» (Apg 15,28).

Ein Beispiel für eine grundlegende Veränderung der kirchlichen Tradition ist die Einführung der Frauenordination, die in der Zürcher Landeskirche 1918 vollzogen wurde. Zum Pfarramt zugelassen wurden Frauen allerdings erst 1963. Und erst seit 1981 können Pfarrerrinnen auch ein Einzelpfarramt bekleiden. Heute werden rund 40 Prozent der Pfarrstellen in Kirchgemeinden durch Frauen besetzt.

Neue Entwicklungen und Vorhaben prägen die aktuelle Amtsdauer. Auf Seite 27 werden einige davon skizziert.

Warum wir Landeskirche heissen

Kirche – Staat – Gesellschaft

Die reformierte Zürcher Kirche ist mehr als ein konfessioneller Verein. Sie ist – mit ihren Kirchgemeinden – laut Artikel 130 der Kantonsverfassung «selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts» – ebenso wie die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde im Kanton Zürich. Die Landeskirche steht als öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft deshalb «in einem besonderen Verhältnis zum Kanton Zürich» (Art. 16 f). Die Beziehung zwischen (Landes-)Kirche und Staat ist im kantonalen Kirchengesetz geregelt.

Privilegien und Verpflichtungen

Die staatliche Anerkennung ist mit Privilegien verbunden, z.B. die Erhebung von Steuern durch die Kirchgemeinden, Beiträge des Kantons, Zulassung zur Seelsorge in Spitälern und Gefängnissen – aber auch mit Verpflichtungen, z.B. Rechenschaftsablage gegenüber dem Kanton, demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze, was sich bis in die Arbeit der Kirchenpflegen auswirkt. Zu dieser Kooperation mit dem Staat gehört auch die Zusammenarbeit mit der Theo-

logischen Fakultät der Universität Zürich. Diese kann eine Vertretung in die Kirchsynode abordnen. Die Landeskirche ihrerseits nimmt Stellung zu Berufungen an die Fakultät.

«Die Landeskirche baut auf den Kirchgemeinden auf» (Art. 143). Die gesamtkirchlichen Organe und Fachstellen stehen im Dienst der Kirchgemeinden. Mit ihnen zusammen bilden sie ein grösseres Netzwerk, eine solidarische Gemeinschaft. Der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden und die gesamtkirchlichen Kollekten bezeugen diese Solidarität nach innen und nach aussen.

Volkskirche im Dienst an der Gesellschaft

Die Landeskirche versteht sich als Volkskirche, auch wenn sie nicht mehr das ganze Volk umfasst. «Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft» (Art. 5). Diese Offenheit gegenüber allen Menschen bekundet die Kirche auch mit der Tatsache, dass ihre Gottesdienste immer öffentlich und offen für alle sind: «Der Gottesdienst ist öffentlich. Das Läuten der Glocken ist ein Zeichen dafür» (Art. 42).

Auch das «prophetische Wächteramt» bekundet die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Wie die Propheten des Alten Testaments Unrecht benannten und Könige und Volk an Gottes Gebote erinnerten, tritt die reformierte Kirche ein «für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung» (Art. 4).

Netzwerk Ökumene

Reformiert sein heisst ökumenisch sein. «Das Bekenntnis zu Jesus Christus verpflichtet zur Ökumene» (Art. 12). Reformierte gehörten zu den Pionieren der ökumenischen Bewegung. Gerade die reformierte Tradition sieht Kirche als Teil der weltumspannenden Gemeinde von Jesus Christus. Sie «bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten ... Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche» (Art 3). Die Ökumene – insbesondere mit katholischen Schwes-

tern und Brüdern – lebt in zahlreichen gemeinsamen Projekten auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene und nicht zuletzt durch die vielen konfessionsverbindenden Ehen.

Kirche im weltweiten Horizont

Die Landeskirche sieht sich als Teil eines Netzwerkes: in konzentrischen Kreisen verbunden mit derzeit 21 Schwesterkirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Zürich AGCK, mit den anderen reformierten Kirchen im Schweizerischer Evangelischen Kirchenbund, mit den reformierten Kirchen weltweit in der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK und mit rund 350 Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen.

Die Landeskirche ist aktiv im Dialog mit dem Judentum sowie mit anderen Religionsgemeinschaften. Menschen aus allen Religionen sind heute unsere Nachbarn.

Je länger je wichtiger ist auch die Zusammenarbeit mit Migrationskirchen. Migrantinnen und Migranten aus allen Kontinenten haben sich entsprechend ihrer Herkunft, Sprache und Konfession zu Gemeinden zusammengeschlossen. Da erleben sie Gemeinschaft und Solidarität. Diese Gemeinden leisten wichtige Integrationsarbeit. Im Raum Zürich sind es gut 70 evangelische Gemeinden. Wie weit können wir mit ihnen gemeinsam Kirche sein?

Die Landeskirche «versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug» (Art. 13). Dies wird konkret durch unsere evangelischen Werke. Sie sind in der Kirchenordnung namentlich erwähnt: Unser Missionswerk mission 21, unser Hilfswerk HEKS und unser Entwicklungsdienst Brot für alle. Sie bilden für die Kirchgemeinden eine Brücke zur Welt und ermöglichen diakonisches Handeln über unsere Landesgrenzen hinaus.

2

Was wir tun

Vier Handlungsfelder

Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben.

«Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen» (Art. 1 Abs. 3). Das ist das, was es in Kirche zu tun gibt. Wie setzt man das um? Wie vermittelt man das Wort? Wie wächst daraus Trost, Hoffnung und konkrete Hilfe? Die Kirchenordnung gliedert das kirchliche Tun in Anlehnung an die altkirchlichen Dimensionen des Kirche-Seins in vier Handlungsfelder: «Verkündigung und Gottesdienst», «Diakonie und Seelsorge», «Bildung und Spiritualität», «Gemeindeaufbau und Leitung».

Verkündigung und Gottesdienst: Die frohe Botschaft weitergeben

«Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben» (Art. 31). Gottesdienste bilden das Herz des kirchlichen Lebens und sind zentrale Orte der Verkündigung. Hier treten die Menschen gemeinsam vor Gott, loben, klagen, bitten und danken. Als Gemeinde lassen sich die Menschen Gottes Wort zusprechen, erfahren Verbundenheit, Ver-söhnung und Ermutigung in der Feier von Taufe und Abendmahl. Im Gottesdienst bittet die Gemeinde um den Segen für ein gelingendes Leben und Wirken im Alltag.

Wir feiern mit Wort und Musik

Gottesdienst wird auf verschiedene Weise gefeiert. Das Grundmuster bleibt jedoch gleich: Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung bilden die fünf Schritte der Zürcher Liturgie. In der reformierten Tradition wird darin der Verkündigung mittels einer Predigt grosses Gewicht beigemessen. Pfarrerinnen und Pfarrer legen in der Predigt die Bibel aus. Zur Verkündigung und zur Feier des Gottesdienstes gehört auch die Musik. Freude und Leid, Lob und Klage, Dank und Bitte lassen sich mit musikalischen Mitteln ausdrücken. Die Musik entfaltet ihre Kraft unabhängig davon, ob sie in der traditionellen oder modernen Kultur beheimatet ist.

Gottesdienste im Lebenslauf und im Kirchenjahr

Am Sonntag, dem Tag der Auferstehung Jesu Christi, und an den kirchlichen Feiertagen findet in jeder Gemeinde ein Gottesdienst statt.

Die Gestaltung der Feier richtet sich nach dem Kirchenjahr mit den kirchlichen Feiertagen, die an die Heilsgeschichte erinnern. Sie orientiert sich auch am Lebenslauf der Menschen: Gottesdienste zu Taufe, Konfirmation, Trauung, Segnungsfeiern und Abdankung sind Ausdruck davon, aber auch Jugend- und Familiengottesdienste sowie Feiern für Menschen in besonderen Lebenslagen und mit verschiedenen Lebensstilen.

Diakonie und Seelsorge: Den Menschen entgegenkommen

Handfest wird das kirchliche Tun im Handlungsfeld der Diakonie und Seelsorge. Die Kirche wendet sich allen Menschen zu (Art. 65). Diese Grundhaltung wurzelt im Vertrauen und in der Erfahrung, dass Gott sich uns Menschen zuwendet. Was wir bekommen, geben wir weiter als Kirche für andere.

Wir dienen und teilen

Diakonie ist Ausdruck eines gelebten und in die Tat umgesetzten Glaubens. Ausgangspunkt der Diakonie – so beschreibt es das Diakoniekonzept der Zürcher Landeskirche – sind die Mahlgemeinschaften Jesu mit den unterschiedlichsten Menschen. Sie bilden das Urmodell von Gemeinschaft, Teilen und diakonischem Handeln. Sie stehen für Gemeinschaft und Hingabe, Verbundenheit und Teilhabe im alltäglichen Leben. Diakonie heisst auch, Ursachen von Leid und Unrecht beim Namen zu nennen und nach Gerechtigkeit auf Erden und für alle Menschen zu streben. In der Kirche nennt man dies das «prophetische Wächteramt».

Diakonie hat verschiedene Reichweiten

Die Landeskirche und die Kirchgemeinden richten ihre diakonische Arbeit für Menschen in verschiedenen Alters- und Lebensbezügen aus. Kernthemen sind Gesundheit und Wohlergehen, Existenz und Arbeit sowie Zugehörigkeit und Teilhabe. Diakonische Arbeit geschieht in ökumenischer Zusammenarbeit und vernetzt mit anderen staatlichen und privaten Institutionen. Der Handlungsradius reicht von der Hilfe am eigenen Ort, zu übergemeindlichen Angeboten bis zu Projekten weltweiter Solidarität. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Brot für alle und mission 21 sind Werke, die für dieses globale solidarische Handeln der Kirche stehen.

Seelsorge bedeutet Anteil nehmen

Die Seelsorge wendet sich – wie die Diakonie – allen Menschen zu. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen Anteil an Freude und Glück und tragen Trauer und Belastungen mit. Seelsorge gelingt in Gesprächen, in Stille und Gebet, eröffnet neue Sichtweisen und respektiert «das Bruchstückhafte des menschlichen Lebens» (Art. 68). Seelsorge ist in allem kirchlichen Handeln gegenwärtig. Sie gedeiht also auch auf den anderen Handlungsfeldern, im Gottesdienst namentlich bei Beerdigungen, bei der Taufe oder der Trauung. Die beratende, ermutigende und aufbauende Kraft der Seelsorge wächst ebenso im Handlungsfeld der Bildung.

Bildung und Spiritualität: Selber denken und glauben

Im diesem Handlungsfeld dreht sich die Arbeit ums Lehren und Lernen und um die Lebensgestaltung aus dem Glauben heraus – also um Bildung und Spiritualität (Art. 70).

Im Glauben beheimaten

Die kirchliche Bildung dient der Weitergabe der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung und weckt und vertieft dadurch den Glauben. Bildung fördert die persönliche Entwicklung zu mündigem Glauben. Sie ermöglicht Zugehörigkeit, lässt Verantwortung wachsen und eröffnet neue Perspektiven.

Um mit Bildungsarbeit Kinder und Jugendliche im Glauben zu beheimaten, hat die Zürcher Landeskirche ein Religionspädagogisches Gesamtkonzept (rpg) erarbeitet. Es beginnt mit Angeboten in der Vorschulzeit mit «Fiire mit de Chliine» oder «Kolibri». Darauf folgen Unterrichtsmodule von der «minichile», über den «3.-Klass-Unti», zu «Club 4» und «JuKi» bis zum Konfirmationsunterricht. Das rpg unterteilt die Bildungsarbeit in vier Phasen: Sie führt die Kinder zunächst in die Grundformen des Glaubens ein und lehrt sie im gemeinsamen Feiern, aufmerksam zu werden auf Gott als Geheimnis des Lebens. In einer zweiten Phase wird das biblische Erbe und das Grund-

wissen über den Glauben vertieft. In der dritten Phase bildet die Identitätsfindung im Leben und im Glauben das Hauptthema und verknüpft sie mit Aspekten der Schöpfung, der Versöhnung und Befreiung. In der vierten Phase sorgt die Kirche für mehr Gestaltungsraum und überträgt den Jugendlichen Verantwortung.

Mehr als eine Frage des Wissens

Die Bildungsarbeit der Kirche richtet sich ebenfalls an Erwachsene: Themenfelder sind Bibel, Glaube, Ethik, Kirche und Religionen. Unterstützung mit Arbeitshilfen, Schulung und Beratung bieten dabei die Gesamtkirchlichen Dienste. Diese sorgen mit zertifizierten Bildungsangeboten für die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kirche, namentlich der Pfarerschaft, der Mitarbeitenden der Diakonie und der Katechetik. Als weiteren Ort der Bildung und der Spiritualität führt die Landeskirche das Kloster Kappel.

Das Handlungsfeld von Bildung und Spiritualität wird also in kirchgemeindlicher und landeskirchlicher Arbeit gemeinsam beackert.

Für Bildungsgerechtigkeit sorgen

Der Bildungsauftrag ist auch im Blick auf das reformierte Kirchenverständnis wichtig. Die Reformation hat für einen Zugang zur Bildung für breitere Bevölkerungsschichten gesorgt. Sie hat der nachmaligen Epoche der Aufklärung von allen Konfessionen am meisten zugearbeitet und später dem diakonischen Anliegen einer Bildungsgerechtigkeit Vorschub geleistet.

Gemeindeaufbau und Leitung: Kirche bauen und wachsen lassen

Das Handlungsfeld Gemeindeaufbau und Leitung umfasst wie eine Klammer das ganze Wirken der Kirche. Es gibt den anderen Handlungsfeldern Impulse und eine gemeinsame Richtung.

So bauen wir Gemeinde auf

Gemeindeaufbau geschieht überall dort, wo Menschen Raum finden, um ihren Glauben zu leben und diesen Glauben im Alltag zu bezeugen. Dieser Aufbau orientiert sich am Leben der Menschen. Die Kirchenordnung sagt es in Artikel 86 so: «Gemeinde wird gebaut als Kirche am Ort in der Kirchengemeinde und als Kirche am Weg in übergemeindlichen, regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben, Projekten und Werken.» Der Aufbau bedarf also immer wieder neuer Formen und baut auf eine Vernetzung und Ausstrahlung in die ganze Gesellschaft. Wenn Kirchengemeinden derzeit ihre regionale Zusammenarbeit intensivieren oder sich zusammenschliessen, ist das Ausdruck eines zeitgemässen Auf- oder auch Umbaus der Kirche.

Wer übernimmt die Leitung?

Damit auf den Handlungsfeldern der Kirche produktiv gearbeitet werden kann, braucht es Menschen, die diese Arbeit koordinieren und leiten. Die kirchlichen Behörden und Organe, die Ämter und Dienste nehmen diese Leitungsverantwortung

auf verschiedenen Ebenen und in ihren unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen wahr. Kapitel 3 und 4 gehen näher auf diese Akteure ein. In der Leitung gelten aber überall folgende Grundsätze: Leitung geschieht in theologischer Verantwortung, orientiert sich am Auftrag der Kirche und erbringt einen Dienst an der Gesellschaft. Leitung ermöglicht, unterstützt und überprüft eine zielgerichtete und qualitätsorientierte Arbeitsweise.

Es sind drei Begriffe, die das evangelische Verständnis von Leitung charakterisieren: Eine kirchliche Gemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.

So sprechen wir über das, was wir tun

Aufbau und Leitung der Kirche sind beide auf Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. Die Kirchenordnung verlangt «Präsenz in der Öffentlichkeit» mit zeitgemässen Kommunikationsmitteln und Publikationsorganen. Was in der Kirche getan wird, soll auf allen Kanälen erfahrbar werden: für die gesamte Bevölkerung, für die Mitglieder und für die Mitarbeitenden. Die Kirche steht also für Kommunikation nach innen und aussen, sie pflegt den Kontakt zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und zu sozialen und kulturellen Institutionen, zu Parteien, Vertretern der Politik und Wirtschaft. Sie trägt mit Medienarbeit und einem einheitlichen Erscheinungsbild dazu bei, dass die kirchlichen Angebote genutzt werden und dass die Öffentlichkeit vom kirchlichen Leben und Handeln erfährt.

Keine Zäune zwischen den Feldern

In diesen vier Handlungsfeldern wird kirchliches Tun fass- und umsetzbar. Grenzzäune gibt es zwischen diesen Feldern nicht. Wenn auf dem einen Feld gearbeitet wird, so hat das auch Auswirkungen auf das, was auf den anderen gedeiht. Die Verkündigung der frohen Botschaft im Gottesdienst beispielsweise ermutigt die Menschen, Gerechtigkeit und Nächstenliebe im Alltag auch tatkräftig umzusetzen – etwas, was also dem diakonischen Handlungsfeld zugeordnet werden kann. Und noch etwas zeigt das Bild von den Feldern. Nicht nur auf das menschliche Tun kommt es da an: Über Feldern wölbt sich der Himmel. Kirche ist mehr als menschliches Handeln: Gott baut mit und lässt wachsen.

3

Wer was tut

Mitarbeitende in der Kirche



Das Evangelium bewegt die Menschen derart, dass man darüber nicht nur spricht, sondern auch singt und musiziert.

In der Kirche mitarbeiten heisst zusammenarbeiten. Niemand vermag den kirchlichen Auftrag alleine auszuführen, niemand kann die Saat auf den verschiedenen Handlungsfeldern allein zum Gedeihen bringen. Die Kirche lebt durch das Engagement der Mitglieder. Und sie ist darauf angewiesen, dass Mitglieder von Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende und freiwillig Engagierte in den verschiedenen Diensten den Auftrag der Kirche mittragen. Welche Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen das Pfarramt und die kirchlichen Berufe übernehmen, davon ist in diesem Kapitel die Rede.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst am göttlichen Wort

Der Beruf des Pfarrers, der Pfarrerin ist eingebettet in das Netz der Zusammenarbeit der kirchlichen Ämter und Berufe. Dennoch tragen Pfarrerinnen und Pfarrer in der kirchlichen Arbeit eine besondere Verantwortung. Sie zeigt sich bereits im Anstellungsverhältnis und in der Berufung: Ins Pfarramt wird man von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde gewählt (Wahl nach kantonalem Kirchengesetz) und als Pfarrerin und Pfarrer ist man der Personalverantwortung des Kirchenrates und nicht wie die anderen Mitarbeitenden der Kirchenpflege unterstellt.

Diener und Dienerinnen am Wort Gottes

Diese besondere Verantwortung ist in der Kirchenordnung angelegt: «Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln» (Art. 3). Die Kirche überträgt diese Verantwortung des Lehrens und der Verständigung des Glaubens ausgebildeten Theologinnen und Theologen, indem sie diese zu «Dienern, Dienerinnen am göttlichen Wort» (Verbi Divini Ministri, VDM) ordiniert und diesen Dienst auf das Pfarramt überträgt.

Im Pfarramt Brücken bauen

Zu den grundlegenden Aufgaben des Pfarramtes gehört die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Taufe und Abendmahl. Auch in den anderen Handlungsfeldern übernehmen Pfarrerinnen und Pfarrer Verantwortung: in der Seelsorge und Diakonie (sofern diese nicht von einer Sozialdiakonin, einem Sozialdiakon wahrgenommen werden), im Unterricht und in der Bildungsarbeit und im Gemeindeaufbau. Zu den Amtspflichten gehört auch der Einbezug der Anliegen der Landeskirche, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds und seiner Werke. Pfarrerinnen

und Pfarrer sorgen für Vernetzung und Einbettung der Kirchgemeinde in ein grösseres Ganzes der Kirche. In diesem Sinne sind sie auch der Ökumene verpflichtet. Der Pfarrberuf ist überdies ein Beziehungs- und Kontaktberuf. Eine gute Begegnung mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer steht für viele Menschen für eine gute Begegnung mit der Kirche schlechthin (Art. 112).

Wo Pfarrerinnen und Pfarrer überall arbeiten

Jede Kirchgemeinde verfügt über ein Pfarramt. Spezialpfarrämter leisten ihren Dienst in den meisten Gesundheitseinrichtungen, in Gefängnissen, Bundesasylzentren, in der Flughafen- und Bahnhofkirche oder in weiteren gesamtkirchlichen Aufgaben. Gegenwärtig erbringen rund 370 Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Dienst in einer Kirchgemeinde, rund 85 in einer Institution (beispielsweise in der Spital- oder Gefängnisseelsorge) oder in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben. Das spezifische Profil des Pfarrberufs hängt mit der Grösse und der Art der Kirchgemeinde oder der Institution zusammen. Art. 116 f beschreibt den Schlüssel zur Pfarrstellenzuteilung für Kirchgemeinden, das sogenannte Quorum. Je grösser die Gemeinde ist und damit auch das Pfarr- und Mitarbeiterteam, desto mehr sind Schwerpunktsetzungen möglich. Diese werden von der Kirchenpflege in Zusammenarbeit mit dem Pfarrkonvent in der Pfarrdienstordnung geregelt.

Der Pfarrkonvent

Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so bilden diese den Pfarrkonvent. Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination (siehe Art. 114).

Organistinnen und Kantoren bringen die Kirche zum Klingen

Das Evangelium bewegt die Menschen. Es wird nicht nur gepredigt, sondern auch gesungen und mit Instrumenten zum Klingen gebracht.

«Die Kirchenmusik gehört wesentlich zum Gottesdienst und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums» (Art. 34).

Mit Musik Gemeinde aufbauen

In den Kirchgemeinden der Zürcher Landeskirche musizieren regelmässig rund 450 Musikerinnen und Musiker. Rund ein Drittel von ihnen leiten Chöre, sind als Kantorinnen und Kantore angestellt oder lassen populäre Musik erklingen. Zwei Drittel sind als Organistinnen und Organisten tätig. Sie alle leisten einen kulturellen Beitrag und bringen mit ihrer Musik in stilistischer Vielfalt Freude und Dankbarkeit, Trauer und Trost zum Ausdruck. Sie erreichen damit Menschen dort, wo Worte es nicht vermögen oder nicht ausreichen.

Sie tragen wesentlich zum Gemeindeaufbau bei. Der Aufbau von Chören, Musikensembles und Bands, der Einbezug von örtlichen Musikgruppen verbindet Menschen untereinander und fördert das Gemeindeleben.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden – nach entsprechender Ausbildung – vom Kirchenrat für ihren Dienst beauftragt und in den Kirchgemeinden eingesetzt.

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone machen Gott zum Tätigkeitswort

In der Diakonie werden Nächstenliebe und Solidarität aus einer evangelischen Haltung heraus professionell gefördert und gelebt. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone helfen, soziale Probleme und menschliche Nöte wahrzunehmen, zu lindern, zu lösen oder ihnen vorzubeugen. Sie sind – zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern – die Schlüsselpersonen der professionellen Diakonie in der Kirchgemeinde (Art. 66).

Damit alle am Tisch Platz haben

Das Diakoniekonzept der Landeskirche führt die Diakonie auf die Mahlgemeinschaften Jesu mit den unterschiedlichsten Menschen zurück. Dass möglichst alle Menschen auch heute am Tisch Platz finden und an der Gemeinschaft teilhaben können, dafür sorgen in den Zürcher Kirchgemeinden über 150 Sozialdiakoninnen und rund 90 Sozialdiakone ganz konkret. In jeder Kirchgemeinde wird der diakonische Auftrag profiliert wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt, welche Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden. Richtgrössen für diakonische Stellenprozente hält das Diakoniekonzept bereit.

Zu den Aufgaben des Sozialdiakonats gehören: Zuwendung zum Einzelnen in Besuchsdienst, Fürsorge und aufsuchender Sozialarbeit, Gemeinwesenarbeit (z. B. in der Jugend- oder Altersarbeit oder in der Arbeit mit Risikogruppen), Bildungsarbeit und das Fördern und Begleiten von Freiwilligen im diakonischen Bereich.

Diakonische Arbeit ist Beziehungsarbeit und Kontaktpflege, sie geschieht bevorzugt ökumenisch und in Zusammenarbeit mit der Schule, der politischen Gemeinde oder bereichsspezifischen Organisationen wie etwa der Spitex.

Grundsätzlich findet eine diakonische Fachausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte statt. Hinzu kommt eine kirchliche Zusatzausbildung, die theologische und seelsorgerische Kompetenzen und eine gute Kenntnis der Landeskirche sowie weiterer kirchlicher und kirchennaher Institutionen vermittelt. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden nach Abschluss der Ausbildung vom Kirchenrat für ihren Dienst beauftragt und in den Kirchgemeinden eingesetzt.

Katechetinnen geben Kindern eine Heimat in der Kirche

Die Katechetinnen und Katecheten sind die Hauptverantwortlichen in den Angeboten des Religionspädagogischen Gesamtkonzepts (rpg). Sie leisten während der Schulzeit einen wichtigen Beitrag zur kirchlichen Beheimatung von Kindern und Familien sowie zur Begleitung der Heranwachsenden auf ihrem Weg des Glaubens und Lebens. Sie lassen die Kinder kirchlich-christliches Basiswissen entdecken und geben ihnen Anstösse zum Aufbau einer christlichen Werte-Orientierung. Sie fördern ihre Auseinandersetzung mit Menschen aus unterschiedlichen Zeiten und Kulturen, die ihren mündigen Glauben verantwortlich leben.

Die über 300 Katechetinnen und Katecheten in den Zürcher Kirchgemeinden erfüllen diese umfassende kirchliche Bildungsaufgabe in Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern, den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und Freiwilligen. Dabei stehen sie im Austausch mit den Familien der Heranwachsenden und im Kontakt mit der Kirchenpflege, insbesondere mit der rpg-verantwortlichen Person.

Die Katechetinnen (in der Zürcher Landeskirche sind es zu 95 Prozent Frauen) verfügen über theologisches Grundwissen, über pädagogische, didaktische und methodische Kompetenzen und über eine gute Kenntnis der kirchlichen Gegebenheiten. Die Gesamtkirchlichen Dienste führen jährlich Ausbildungskurse durch, die zum Beruf der Katechetin und des Katecheten befähigen. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Absolventinnen vom Kirchenrat für ihren katechetischen Dienst beauftragt und in den Kirchgemeinden eingesetzt.

Verwaltungs- und Sekretariatsangestellte mit Drehscheibenfunktion

Die Sekretariate erledigen die administrativen Aufgaben in der Kirchgemeinde und sorgen für eine effiziente Kirchgemeindeverwaltung. So beschreibt die Kirchenordnung in Artikel 138 das Arbeitsfeld von Verwaltungs- und Sekretariatsangestellten der Kirchgemeinden. Über die Sekretariate und deren Mitarbeitende laufen die wichtigen und nützlichen Informationen zusammen. So ist jedes gut geführte Kirchgemeindesekretariat eine unverzichtbare Informationsdrehscheibe für alle. Sekretariatsmitarbeitende sind oft das «erste Gesicht» für Mitglieder und Ratsuchende. Sie prägen das Bild einer gastfreundlichen und hilfsbereiten Kirchgemeinde in der Öffentlichkeit mit.

Die Verwaltungs- und Sekretariatsmitarbeitenden unterstützen und entlasten die Kirchenpflege, das Pfarramt und die Kirchgemeindegestellten bei administrativen Arbeiten. Das ermöglicht den Mitgliedern der Kirchenpflegen, trotz beruflicher oder privater Verpflichtungen ein Behördenamt überhaupt auszuüben.

Administration mit hohen Standards

Kirchgemeindesekretariate haben in der Administration dieselben Standards zu erfüllen wie andere öffentliche Gemeinwesen. Das Profil eines Kirchgemeindesekretariats hat eine grosse Bandbreite. Es reicht vom stundenweisen Einsatz bis zur Verwaltung einer Kirchgemeinde mit einer weit entwickelten Infrastruktur. Rund 220 Personen arbeiten in verschiedenen Funktionen und zum Teil auch leitenden Positionen in der Administration der Zürcher Kirchgemeinden.

Kirchgemeindeschreiberinnen und Kirchgemeindeschreiber

Diese Funktion wurde im Entwurf der teilrevidierten Kirchenordnung neu als Möglichkeit vorgesehen (Art. 137a).

Sie unterstützt Behörde und Mitarbeitende und nimmt ihr durch die Kirchenpflege übertragene Aufgaben wahr. Die Ausgestaltung dieser neuen Rolle im kirchlichen Alltag wird sich im Laufe der nächsten Zeit zunehmend klären.

Sigristinnen und Hauswarte mit Gastgeberqualitäten

Sigristinnen und Sigriste wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von kirchlichen Anlässen mit. Sie sorgen für einen gastfreundlichen Empfang, halten Kirchen offen, bereiten Räume vor, sorgen für technische Unterstützung und helfen bei der Austeilung des Abendmahls. Dazu arbeiten sie eng mit der Pfarrerin, dem Pfarrer sowie den Kirchenmusikern und weiteren Personen und Gruppen zusammen (Art. 139). Sie sichern Betrieb und Unterhalt von Kirchen und kirchlichen Liegenschaften, sorgen für Gastlichkeit, richten Unterrichts- und Kursräume ein und stellen technische Geräte zur Bedienung bereit. Über 400 Personen, zum Teil mit Kleinstpensen, sind mit Sigrist- und Hauswartsdiensten in den Zürcher Kirchgemeinden betraut.

Handwerk und mehr

Die handwerkliche Seite dieses Berufs ist mit dem Hauswartsdienst in privaten Unternehmen und öffentlichen Institutionen vergleichbar. Für den Sigrist- und Hauswartsdienst in den Kirchgemeinden sind darüber hinaus eine innere Verbundenheit mit der Kirche wichtig, ebenso Offenheit, Gesprächsfähigkeit und eine Haltung, die Gastlichkeit ausstrahlt. Durch die Präsenz in der Kirche ist die Sigristin, der Sigrist oft Ansprechperson für Menschen, die in ganz unterschiedlichen Lebenslagen sind.

Hauptamtliche Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte verfügen als Fachausbildung über eine handwerkliche Berufsausbildung. Der Sigristenverband sorgt für einen berufseinführenden Grundkurs.

Mitarbeitende vereint im Gemeindekonvent

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten der Kirchgemeinde bilden zusammen den Gemeindekonvent (Art. 172). Als Gremium der Berufstätigen ist der Gemeindekonvent das Gegenüber zur gewählten Behörde, der Kirchenpflege. Der Gemeindekonvent sorgt für die gezielte Umsetzung des kirchlichen Auftrags in der Kirchgemeinde. Er koordiniert die Zusammenarbeit und fördert die Partizipation. Er setzt Aufträge der Kirchenpflege um, entwickelt Jahresziele und sichert die Qualität.

Die Freiwilligen sind das Kapital der Kirche

Die Ausgestaltung des Gemeindelebens und christliche Gemeinschaft sind auf das Mittragen durch die Gemeindeglieder angewiesen. Dieses Anliegen einer vielfältigen Beteiligungskirche hält die Kirchenordnung in Artikel 155 fest. Freiwillige sind Frauen und Männer aus allen Alters- und Gesellschaftsschichten, die ihre Begabungen und Erfahrungen in die kirchliche Arbeit und in das Leben der Kirche einbringen. Durch ihr Beziehungsnetz öffnen sie der Kirchgemeinde Zugänge zu weiteren Lebensbereichen und gestalten und prägen das Kirchgemeindeleben massgeblich mit. Auch finanziell ist die Freiwilligenarbeit von grosser Bedeutung: Erhebungen zeigen, dass in den Kirchgemeinden zu jeder bezahlten Arbeitsstunde eine von Freiwilligen geleistete unbezahlte Stunde hinzukommt. Die Kirchenordnung bringt zum Ausdruck, dass diesem Wert Sorge zu tragen ist, und fordert die Kirchgemeinden auf, für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld zu schaffen (Art. 141) und dabei die besonderen Fähigkeiten der Freiwilligen einzubeziehen und zu fördern.

Talente zur Geltung bringen

Freiwillige engagieren sich unentgeltlich. Sie möchten ihre Talente zur Geltung bringen und etwas für sich lernen. Aufgaben sollen also Gestaltungsräume öffnen, in denen Freiwillige im Rahmen der Vorgaben ihre eigenen Ideen, Fähigkeiten und Erfahrungen einbringen können. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit bedingt Wertschätzung, geklärte Erwartungen und geregelte Aufgaben.

Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste: Damit Kirche am Ort und am Weg ist

Die Kirche lebt vor allem in den Kirchgemeinden. In der Kirche am Ort arbeitet denn auch der Grossteil der in diesem Kapitel beschriebenen kirchlichen Akteure. Zur Landeskirche gehören aber auch kantonalkirchliche Dienste. Sie unterstützen und ergänzen die Kirchgemeinden in ihren Aufgaben.

Wo Kirche über die Kirchgemeinde hinausgeht

Die Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) – so nennt sie die Kirchenordnung (Art. 142) – ergänzen die Kirche in übergemeindlichem Sinn: zum Beispiel in der Bahnhof- und der Flughafenkirche, in der Gefängnis-, Spital- und Notfallseelsorge, an den Mittelschulen, mit Theologiekursen oder mit Bildungsangeboten im Kloster Kappel oder mit diakonischen Schwerpunkten wie der kirchlichen Fachstelle bei Arbeitslosigkeit (DFA).

Durch diese Arbeit ermöglichen die Gesamtkirchlichen Dienste Menschen mit grösserer Distanz zur Kirche eine andere Nähe und tragen dazu bei, dass die Kirche mit anderen Teilen der Gesellschaft im Gespräch bleibt und «ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft» leistet (Art. 5, Abs. 2).

Unterstützung in allen vier Handlungsfeldern

Die Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste unterstützen im Auftrag des Kirchenrates die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden. Sie tun das als Fachpersonen in allen Bereichen der Verwaltung (Kanzlei und Rechtsdienst, Finanzen, Personaldienst) und in allen vier Handlungsfeldern der Kirche:

- Mit Grundlagenarbeit und Weiterbildungsangeboten im Bereich von Gottesdienst und Musik.
- Im Handlungsfeld der Diakonie mit fachlicher Unterstützung in Alters-, Jugend- und Familienarbeit, in der Aus- und Weiterbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und in den Bereichen Ökumene, Migration und interreligiöser Dialog.
- Im Handlungsfeld von Bildung und Spiritualität unterstützen Pfarrerinnen, Theologen und Fachpersonen die Umsetzung und Weiterentwicklung des Religionspädagogischen Gesamtkonzepts. Sie beraten, erarbeiten Lehrmittel und bilden Katechetinnen und Katecheten aus. Sie stellen Grundlagen für die Erwachsenenbildung bereit und bringen die Kirche ins Gespräch mit Gesellschaft, Kultur und Politik und schlagen Brücken in verschiedene Lebenswelten.
- Im Handlungsfeld Gemeindeaufbau und Leitung sorgen die Gesamtkirchlichen Dienste für die Schulung und Begleitung der kirchlichen Behörden, der Gemeindekonvente und der Mitarbeitenden. Sie leisten Grundlagenarbeit und Support für die Verantwortlichen in den verschiedenen Aufgabengebieten. Sie unterstützen die Gemeinden im Reformprozess KirchGemeindePlus und in Fragen der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.


Und die Kirchenpflege?

Zu den Akteuren im Kirchenleben gehören auch und ganz besonders die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in den Kirchgemeinden und Bezirken. Ihren Aufgabenbereich skizziert das folgende Kapitel.

4

Wie wir es tun

Aufbau, Organisation und die Rolle der Kirchenpflege



Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft. Menschen in Behörden, Ämtern und Diensten wirken zusammen.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ist eine lebendige Gemeinschaft, die sich aus ihren Mitgliedern zusammensetzt. Zugleich ist sie als Institution eine vom Staat anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies gehört mit zum reformatorischen Erbe aus dem 16. Jahrhundert. Und das prägt auch heute den Aufbau der Kirche und die Art und Weise, wie sie sich organisiert und wie sie funktioniert. Wer hat in welchen Bereichen das Sagen? Wie spielen Theologie und Organisation zusammen? Wie wird Leitung und Aufsicht wahrgenommen? Die Kirchenordnung definiert Strukturen, regelt das Zusammenwirken und hält auch kulturelle Merkmale fest.

Alles, was Recht ist: Unsere Rechtsgrundlagen

Welche gesetzlichen Vorgaben sind für das kirchliche Leben von Bedeutung?

Die Landeskirche als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sich im Rahmen des kantonalen Rechts. So fusst die reformierte Kirchenordnung auf der Kantonsverfassung und dem Kirchengesetz. Weitere Regelungen gelten für die Kirchgemeinden in gleicher Weise wie für politische Gemeinden und Schulgemeinden. Das Gemeindegesetz regelt z. B. die Kirchgemeindeversammlung und Arbeitsweisen der Kirchenpflege. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz regelt Verfahren wie den Ausstand und die Rechtsmittelbelehrung; das Gesetz über die politischen Rechte z. B. die Urnenwahl.

Die Kirchenordnung wiederum bildet Ausgangspunkt für detailliertere Ordnungen wie die Personalverordnung und Finanzverordnung. All diese Gesetze und Erlasse sind Teil der Gesetzesammlung des Kantons und über dessen Webseite zugänglich. Sie bilden die Grundlage für weitere Regelungen auf Ebene der Kirchgemeinden. In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen bestehen Empfehlungen und eine gelebte Praxis, welche die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort unterstützen und fördern.

Wie sieht der institutionelle Aufbau der Kirche aus?

Die folgende Doppelseite gibt eine grafische Orientierung. Bemerkenswert dabei ist auf Ebene der Landeskirche die Parallelität zu den Strukturen des Kantons Zürich, die ihre Wurzeln in der gemeinsamen Geschichte der letzten 500 Jahre hat. So tagen beispielsweise die Kirchensynode (Legislative der Landeskirche) und der Kirchenrat (Exekutive) wie der Kantonsrat und der Regierungsrat im Zürcher Rathaus.

Für die Kirche wichtigste staatliche Gesetze:

- Kirchengesetz
- Gemeindegesetz
- Gesetz über die politischen Rechte
- Verwaltungsrechtspflegegesetz

Wichtige Erlasse der Landeskirche:

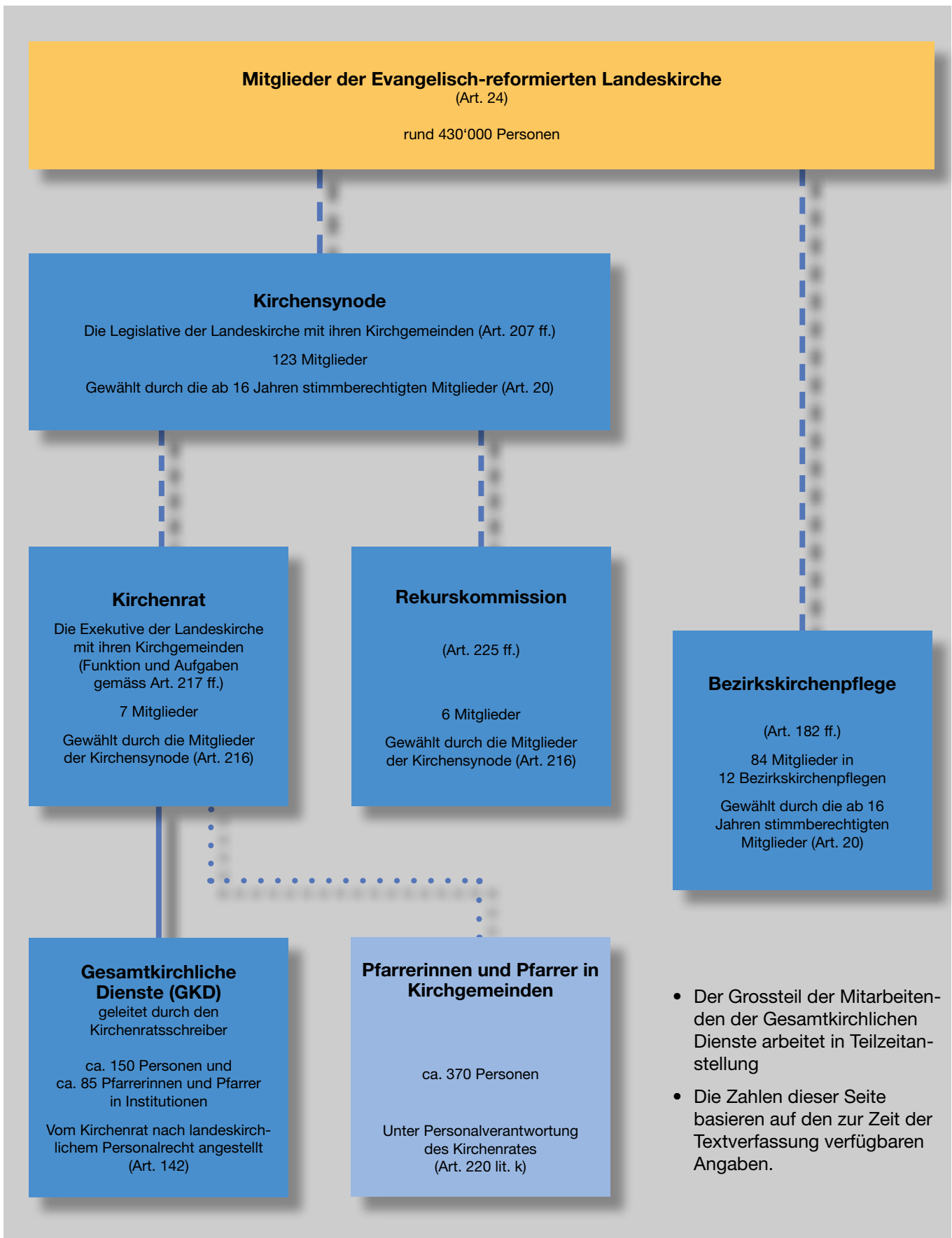
- Kirchenordnung (KO)
- Finanzverordnung (FiVO)
- Personalverordnung (PVO)

Wichtige Erlasse der Kirchgemeinden:

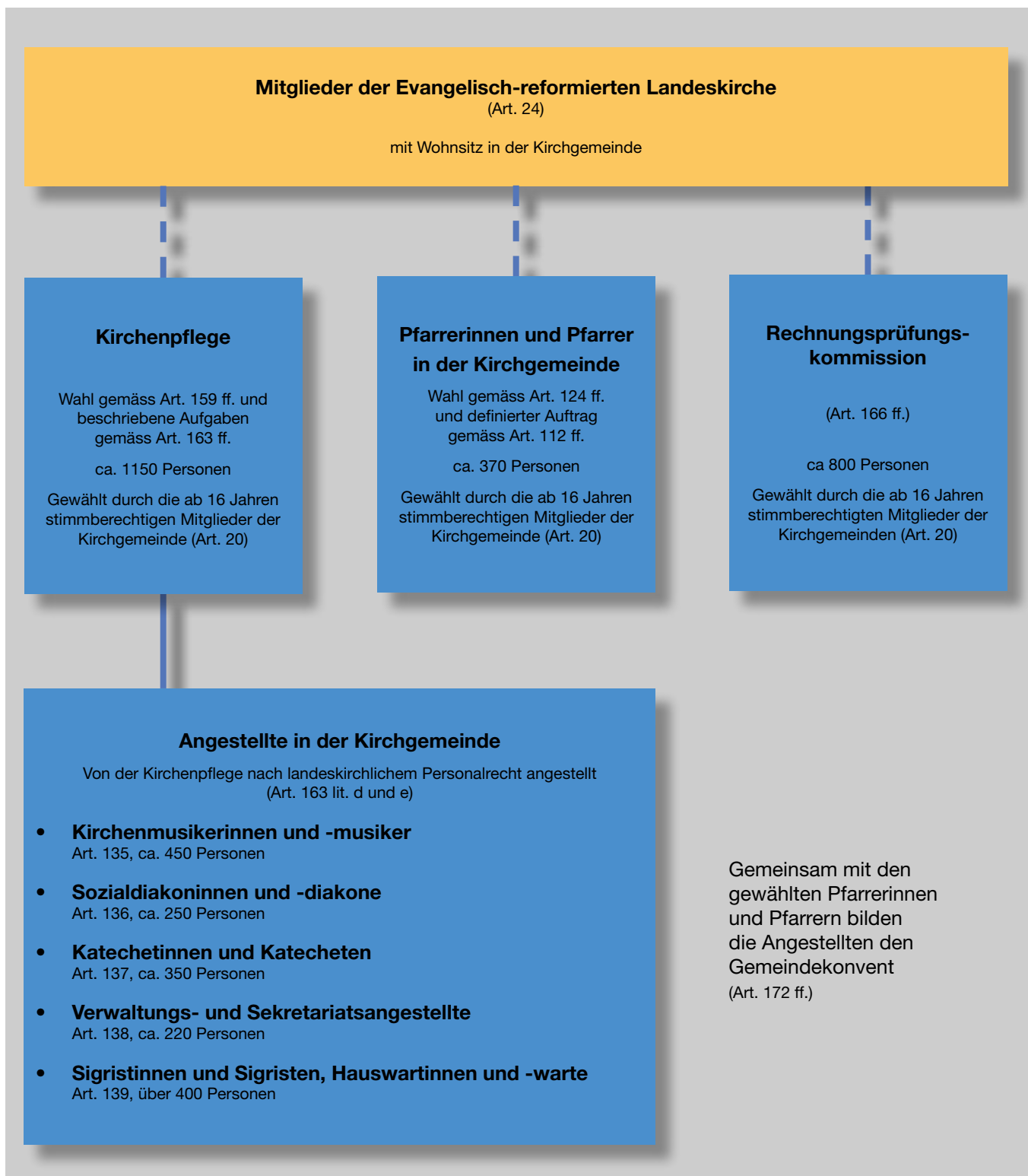
- Kirchgemeindeordnung
- Geschäftsordnung

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen gibt es eine Reihe von Wegleitungen und Empfehlungen. Beispiele dafür sind diese Broschüre, Muster-Stellenbeschreibungen, Empfehlung zur Ressortstruktur.

Auf diesen Strukturen baut die Landeskirche auf



Auf diesen Strukturen baut die Kirchgemeinde auf



- Die genannten Personen sind Anfang 2019 voraussichtlich in rund 140 Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften tätig (siehe Anhang der Kirchenordnung). Durch geplante Zusammenschlüsse wird sich die Anzahl Kirchgemeinden im Laufe der Amtsdauer 2018–2022 weiter reduzieren.
- Die teilrevidierte Kirchenordnung sieht neu die Möglichkeit der Wahl eines Kirchenparlamentes vor.
- Ein Grossteil der Angestellten arbeitet Teilzeit.
- Die Zahlen dieser Seite basieren auf den zur Zeit der Textverfassung verfügbaren Angaben.

Die Kirchenpflege leitet den Gemeindeaufbau – aber nicht alleine

Wie wird Leitung in der Kirche wahrgenommen?

Die Kirchenordnung macht in den Artikeln 87 und 88 grundsätzliche Aussagen zum kirchlichen Verständnis von Leitung. An ihnen misst sich jede in der Kirche wahrgenommene Leitungstätigkeit. So soll gewährleistet werden, dass Leitung auf konstruktive und motivierende Weise wahrgenommen wird.

Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft

Leitung erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Sie ist nachvollziehbar und theologisch verantwortet. Die Funktion von Leitung ist, die zielgerichtete und koordinierte Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, zu unterstützen und zu überprüfen.

Leitung wird sowohl durch Behörden als auch durch Ämter und Dienste wahrgenommen. Es gibt strategische, operative und aufsichtsrechtliche Leitung. Ziel von Leitung ist die Gewährleistung der Qualität der kirchlichen Arbeit. Leitung verantwortet ein Zusammenarbeiten in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation.

Verschiedene Rollen – gemeinsame Verantwortung

In Anwendung des beschriebenen Leitungsverständnisses sind Kirchenpflege, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen (Art. 150). Die unterschiedlichen Rollen – mit ihren je spezifischen Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Gestaltungsräumen – sind einander also in Bezug auf die Mitverantwortung jedes einzelnen für das gemeinsame Ziel zugeordnet.

Ein Beispiel:

Einerseits leiten Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Kirchenordnung den Gottesdienst in der Gemeinde.

Andererseits liegt die Aufgabe der aufsichtsrechtlichen Leitung bezüglich Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Kirchenpflege (Art. 164). Sie trifft entsprechende Massnahmen, falls nötig, und bewilligt Budgets.

So ergänzen sich operative und aufsichtsrechtliche Leitungsaufgaben im gemeinsamen Ziel, den Gottesdienst zur Quelle des Gemeindelebens zu machen.

Welche Funktion hat die Kirchenpflege?

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr. In Artikel 163 sind die Aufgaben aufgelistet, die der Kirchenpflege übertragen sind: von der Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen über die Personalführung bis zur Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde.

Wie spielen Kirchenpflege, Pfarrkonvent und Gemeindekonvent zusammen?

Zwei wichtige Merkmale seien gleich zu Beginn festgehalten:

Die theologische Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde wird nach reformiertem Verständnis immer gemeinsam sowohl von Theologen wie auch von Laien wahrgenommen. Das Pfarramt erhält jedoch explizit den Auftrag, eine theologische Reflexion des Gemeindeaufbaus sicherzustellen.

Es gibt keine absolute Trennung von strategischer und operativer Funktion zwischen Kirchenpflege, Pfarrkonvent und Gemeindekonvent. So arbeitet der Gemeindekonvent beispielsweise bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten mit (Art. 172 Abs. 4 lit. b), während die Kirchenpflege bei konkreten gottesdienstlichen Aufgaben mitwirkt (Art. 163 Abs. 2 lit. j). Die Schärfe der Abgrenzung ist stark abhängig von der lokalen Situation, bzw. vom Organisationsmodell der Kirchgemeinde.

Die Kirchenpflege erteilt dem Gemeindekonvent konkrete Aufgaben oder lässt ihn sich zu einzelnen Geschäften der Kirchenpflege vernehmen. Im gemeinsamen Tragen der Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege Anträge unterbreiten (Art. 172 Abs. 5).

Auf diese Weise ermöglichen, unterstützen und überprüfen Kirchenpflege, Pfarrkonvent und Gemeindekonvent gemeinsam und konstruktiv den Aufbau der Gemeinde.

Wer nimmt an einer Kirchenpflegesitzung teil?

Die Kirchenpflegesitzung ist das zentrale Führungsinstrument einer Kirchgemeinde. Die Sitzungsvorbereitung, der Sitzungsverlauf, die Beschlussfassung sowie die Dokumentation der Sitzung spielen eine wichtige Rolle. An den Sitzungen nehmen teil:

Die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger mit Antrags- und Stimmrecht.

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents mit beratender Stimme und Antragsrecht. Art. 162 regelt Details bei grösseren Pfarrteams. Die Kirchenpflege kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Die Mitglieder der Kirchenpflege, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere anwesende Personen müssen bei Traktanden, bei denen sie als persönlich befangen erscheinen, in den Ausstand treten, d.h. den Raum verlassen. Befangenheit liegt vor bei einem persönlichen Interesse in der Sache, bei naher Verwandtschaft mit einer vom Beschluss betroffenen Person oder wenn jemand eine solche Person rechtlich vertritt.

Darf die Kirchenpflege auch tagen, ohne die Pfarrerinnen und Pfarrer dazu einzuladen?

Es gibt die Möglichkeit von Aussprachesitzungen, bei denen die Mitglieder der Kirchenpflege unter sich sind. Solche Zusammenkünfte sind informeller Natur; d.h. es sind keine formellen Kirchenpflegesitzungen, an denen Beschlüsse gefasst werden können. Empfohlene Praxis ist, regelmässig (z. B. einmal jährlich) eine solche Sitzung ohne Traktanden fest einzuplanen.

Die Führung der Mitarbeitenden durch eine Laienbehörde – wie kann das gelingen?

Diese Herausforderung teilt die Kirche mit vielen Institutionen und Organisationen im Non-Profit-Bereich, ist also nicht einzigartig.

Viele Fragen zur Anstellung von Mitarbeitenden oder zur Tätigkeit als Pfarrerin, Pfarrer in

Kirchgemeinden und Gesamtkirchlichen Diensten können mit Hilfe der Personalverordnung, der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung und der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche geklärt werden. Dazu besteht ein hilfreiches Stichwortverzeichnis.

Bei der Personalführung ist zu beachten, dass sich die Anstellungsbedingungen in der Landeskirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft von denen in der Privatwirtschaft unterscheiden. Ebenso sind die Rahmenbedingungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer, als von den Stimmberechtigten gewählten Amtsträger, klar von einem Angestelltenstatus zu unterscheiden. Unter diesen Vorzeichen sind die vorhandenen Mittel zur Personalführung gezielt zu nutzen, um die Mitarbeitenden für ihren Dienst zu motivieren und allfälligen Konflikten vorzubeugen.

Ein solches wirksames Mittel sind die jährlich stattfindenden Beurteilungs- und Fördergespräche mit Angestellten oder die Standortgespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern, zu denen die Behördenmitglieder einladen. Es bestehen Instrumente dafür. Für Fragen im Bereich der Personalführung steht auch der Personaldienst der Gesamtkirchlichen Dienste zur Verfügung.

Wozu dient eine Geschäftsordnung?

Einige der Fragestellungen dieses Kapitels können durch eine Geschäftsordnung der Kirchgemeinde im Detail geregelt werden. So kann beispielsweise in grösseren Kirchgemeinden ein «Büro» zur Entlastung der Kirchenpflege gebildet werden. In der Geschäftsordnung legt die Kirchenpflege dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit fest. Ab 2019 muss sich jede Kirchenpflege eine Geschäftsordnung geben. Eine Mustergeschäftsordnung steht als Download unter www.zhref.ch zur Verfügung.

Die Kirchenpflege strukturiert, organisiert und dokumentiert

In welcher Ressortstruktur konstituiert sich eine Kirchenpflege?

Zur Wahrnehmung der Leitungsaufgabe durch die Kirchenpflege werden zehn Ressorts empfohlen:

- Gottesdienst und Musik
- Diakonie
- Bildung
- Freiwilligenarbeit
- Kommunikation
- Liegenschaften
- Aktuariat
- Finanzen
- Personelles
- Präsidium

Hat eine Kirchenpflege die operativen Aufgaben den Mitarbeitenden übertragen, empfiehlt sich folgende Ressortstruktur:

- Gemeindeaufbau
- Mitgliederbeteiligung
- Kommunikation und Vernetzung
- Ressourcen
- Präsidium

Mischformen zwischen den beiden Empfehlungen sind möglich. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach den Erfordernissen vor Ort.

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Zur Zeit bestehen ca. 30% der Kirchenpflegen aus 5 Personen, ca. 45% aus 7 Personen, ca. 20% aus 9 Personen und ca. 5% aus 11 oder mehr Personen. Dies hat zur Folge, dass in den meisten Kirchenpflegen einzelne Personen mehr als ein Ressort betreuen.

Das Dokument «Ressortstruktur der Kirchenpflegen – Empfehlungen für die Amtsdauer 2018–2022» auf www.zhref.ch erläutert in knapper Form die Vorgaben und Möglichkeiten der Konstituierung. Eine Empfehlung mit dem Titel «Aufgaben in den Ressorts der Kirchenpflege» zählt in Form einer Checkliste die Aufgaben in den einzelnen Ressorts auf, dient zur Standortbestimmung im Ressort und gibt Anregung zur Formulierung von Ressortbeschreibungen.

Anspruchsvolle Aufgaben in der Verwaltung

Die Verwaltung einer Kirchgemeinde ist komplexer geworden durch die Zunahme von Aufgaben und die steigende Zahl von Vorgaben. Insbeson-

dere der administrative Aufwand ist gewachsen, haben Kirchgemeinden in der Administration doch dieselben Standards zu erfüllen wie andere öffentliche Gemeinwesen.

Dokumentation

Zur Dokumentation der Kirchenpflege gehört die Protokollführung. Das Behördenprotokoll ist eine verbindliche Urkunde. Die Protokollführung muss den Anforderungen an die Protokolle öffentlich-rechtlicher Gemeindebehörden genügen. Die Kirchenpflegen bestimmen die Ausführlichkeit der Protokolle selber. Das Gemeindegesetz bestimmt lediglich, dass das Protokoll sämtliche Beschlüsse, Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten beinhalten muss. Ein Beschlussprotokoll mit den wichtigsten Begründungen genügt somit. Die Mitwirkung von Sachverständigen, deren Entlassung vor der Beschlussfassung sowie Beginn und Ende eines Ausstands werden protokolliert. Das Protokoll ist auch ein Arbeitsinstrument. Es kann daher festhalten, wer was wie und bis wann erledigt.

Sitzungen, Traktanden und Protokolle unterliegen der behördlichen Schweigepflicht. Behördenprotokolle sind so aufzubewahren, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind; Papiere unter Verschluss, elektronische Dokumente in kennwortgeschützten Speicherzonen. Bei Rücktritt aus der Behörde sind die Protokolle zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

Auch für das Protokoll von Kirchgemeindeversammlungen bestehen Vorgaben. Es ist aber öffentlich.

Kirchliche Behörden und die Pfarrämter führen zur Dokumentation auch Archive und Register. Die Akten der Kirchgemeinde werden aufgrund des vom Kirchenrat in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv vorgegebenen Aktenplans abgelegt. Das Pfarrarchiv jeder Kirchgemeinde besteht aus Tauf-, Konfirmations-, Trau- und Abdankungsregister sowie wichtigen Briefwechseln und Akten in pfarramtlichen Angelegenheiten (Art. 95ff.). Sowohl Pfarrarchiv wie auch Kirchgemeindearchiv werden periodisch von der Bezirkskirchenpflege visitiert; das Pfarrarchiv auch bei jedem Wechsel im Pfarramt.

Diese Herausforderungen prägen die nahe Zukunft

In den kommenden Jahren stehen Entwicklungen an, die das Gesicht der Kirchgemeinden und der Landeskirche nachhaltig prägen werden. Ziel ist eine Kirche, die nahe, vielfältig und profiliert ist. Die Mitglieder der Kirchenpflegen gestalten diesen Veränderungsprozess aktiv mit.

Folgende Themen setzt der Kirchenrat als Schwerpunkt für die Gestaltung der Kirche bis 2020:

Kirche würdigen, reflektieren und erneuern – Reformationsjubiläum

Die geistige Erneuerungskraft der Reformation steht im Zentrum des Jubiläums «500 Jahre Zürcher Reformation». Die Kernfrage lautet: Welche Erkenntnisse und Impulse der Reformation sind auch für die Gestaltung der Zukunft unserer Kirche wegweisend?

Reformierte Gemeinschaft stärken – KirchGemeindePlus

Der Prozess KirchGemeindePlus ebnet Kirchgemeinden den Weg, um sich zu grösseren Einheiten zusammenzuschliessen und Kräfte zu bündeln: nahe bei den Menschen, vielfältig in ihren Ausdrucksformen und profiliert im Auftreten. Alle Verantwortungsträgerinnen und -träger werden in die Umgestaltung und den Reformprozess der Kirche einbezogen. Für die Kirchgemeinden werden Planungsgrundlagen erarbeitet.

Reformierte Gemeinschaft leiten – Aufgaben und Zuständigkeiten

Führungsinstrumente und -aufgaben werden definiert und wahrgenommen. Die Zuteilung von Aufgaben und Leistungen von Landeskirche und Kirchgemeinden wird überprüft und die partnerschaftliche Gemeindeleitung wird ausgestaltet.

In reformierter Verantwortung wirtschaften – Finanzen und Immobilien

Nachhaltige Finanzstrategien werden entwickelt und Kriterien für die Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaften erarbeitet. Über sämtliche Liegenschaften wird ein Gebäudeinventar erstellt.

5

Was uns dient

Finanzen und Liegenschaften



Kirche und Kirchgemeindehaus sind vielfältig nutzbar. Menschen sollen sich darin zuhause fühlen.

Wir wissen es aus der Bibel: «Der Mensch lebt nicht vom Brot allein» und Jesus hatte «keinen Ort, wo er sein Haupt hinlegen kann». Materieller Besitz allein macht noch keine Kirche. – Und doch brauchen wir zum Leben eine materielle Grundlage und ein Dach über dem Kopf. Das gilt auch für die christliche Gemeinde. Finanzen sind ein wichtiges Thema, das Sorgfalt und Aufmerksamkeit verlangt, und kirchliche Gebäude sind ein kostbares Kapital, das vielfältig genutzt werden will und der Gemeinschaftsbildung dienen soll.

Geld regiert ... oder dient

Die Kirchgemeinden

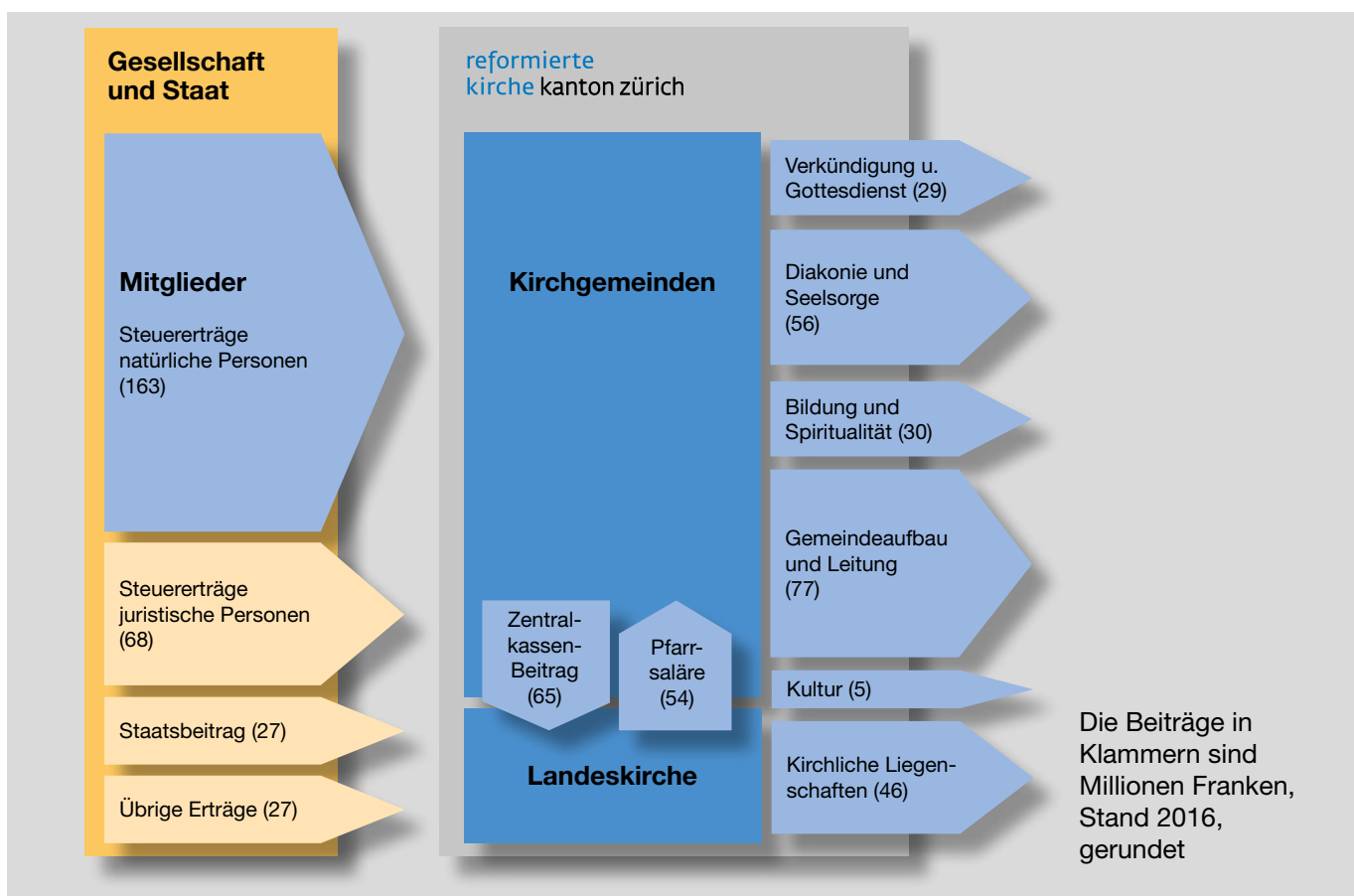
Die Kirchgemeinden finanzieren sich in erster Linie durch die Steuern ihrer Mitglieder (natürliche Personen) und der Firmen (juristische Personen). Die Steuern werden von der politischen Gemeinde eingezogen. Kirchgemeinden im Finanzausgleich erhalten zusätzliche Beiträge aus dem von den finanzstarken Kirchgemeinden gespiesenen Finanzausgleich. Wichtige Details sind in der Finanzverordnung geregelt. Die Kirchgemeindeversammlung (bzw. die Zentralkirchenpflege in Stadtverbänden) legt jährlich den Steuerfuss fest, der einen ausgeglichenen Finanzhaushalt ermöglichen soll. Eine Rechnungsprüfungskommission

mit fünf Mitgliedern kontrolliert jährlich den Finanzhaushalt. Vermögen soll nach ethischen und ökologischen Gesichtspunkten angelegt werden (vgl. § 11 Finanzverordnung).

Die Landeskirche

Die Landeskirche finanziert sich durch die Beiträge der Kirchgemeinden – der Beitragssatz wird von der Kirchensynode festgesetzt – und durch Kostenbeiträge des Kantons sowie durch weitere Beiträge u.a. aus Leistungsvereinbarungen. Diese Mittel verwendet die Landeskirche für die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, für die Gesamtkirchlichen Dienste sowie für Beiträge

Woher das Geld kommt, und wohin es fließt



an den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, seine Hilfswerke und weitere Werke und Institutionen.

So fließen die Gelder

Die Grafik auf Seite 29 zeigt, dass der Grossteil der Einnahmen aus den Steuern natürlicher und juristischer Personen resultiert. Von diesen Erträgen gelangen 65 Mio. von den Kirchgemeinden an die Zentralkasse, wobei indirekt 54 Mio. durch die Pfarrsaläre wieder an die Kirchgemeinden zurückfliessen. Nicht berücksichtigt ist hier der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden. In der rechten Hälfte der Grafik sind die Leistungen der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden ausgewiesen. Durch Behördentätigkeit, Freiwilligenarbeit, diakonische Projekte, Bewahrung von historischen Gebäuden usw. leistet die Kirche einen nicht unerheblichen Beitrag an das Wohl der Gesellschaft im Bereich Soziales, Bildung und Kultur.

Rechenschaft ablegen

Die Berichterstattung im Jahresbericht und in der Jahresrechnung gliedert sich nach den vier Handlungsfeldern (vgl. Kapitel 2). Die Kirchgemeinden reichen ihre Jahresrechnung jährlich der Bezirkskirchenpflege und dem Kirchenrat ein, strukturiert nach dem vom Kirchenrat festgelegten Kontenplan. Zu beachten ist die sogenannte «negative Zweckbindung» der Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen (Firmen), die nicht für kultische Zwecke benützt werden dürfen (§ 25 Kirchengesetz). Grundlage für die Rechnungslegung ist das Handbuch des Rechnungswesens der zürcherischen Gemeinden.

Prioritäten setzen

Mit dem Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzen werden automatisch Prioritäten gesetzt. Das kann in der Kirchenpflege und Kirchgemeindeversammlung zu Diskussionen führen. Welche Projekte haben Vorrang? Debatten über Finanzen führen zu grundsätzlichen Fragen der Gestaltung des Gemeindelebens. Finanzplan und Legislaturziele sind dafür hilfreiche Instrumente. Artikel 155 lädt die Kirchgemeinden ein, unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens zu fördern.

Die Kollekte ist bestimmt für ...

«In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche» (Art. 39). Die Kollekte bildet die Brücke vom Gottesdienst am Sonntag zum Gottesdienst im Alltag. Sie verdient eine sorgfältige Ankündigung. Kollektengelder sind für diakonische Projekte bestimmt und «dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern oder andere Mittel zu decken sind» (Art. 238). Die gesamt-kirchlichen Kollekten (zurzeit jährlich 15) werden vom Kirchenrat bestimmt, die anderen Kollekten von der Kirchenpflege. Der Kirchenrat stellt auf der Webseite der Landeskirche Informationen zu den kantonalen Kollekten sowie Empfehlungen für weitere Kollekten zur Verfügung.

Brosamen oder Beiträge für die Armen?

Zusätzlich zu den Kollekten können die Kirchgemeinden aus Steuergeldern Vergabungen bzw. Beiträge für ausgewählte Projekte bestimmen. Der Kirchenrat empfiehlt, einen Beitrag von 5% aus den ordentlichen Steuereinnahmen für die weltweite Diakonie einzusetzen. Empfehlenswert ist auch die Auswahl eines Projektes der landeskirchlichen Werke HEKS, Brot für alle oder mission 21, das über zwei oder drei Jahre mit Spenden aus Kollekten, Sammlungen, Basaren und weiteren Aktionen unterstützt wird. Eine Informationswand im Kirchgemeindehaus und Berichte aus dem Projekt ermöglichen eine grössere Identifikation.

Liegenschaften, die Gemeinschaft ermöglichen

Kostbares Kapital

Gebäude markieren kirchliche Präsenz. Auch Menschen, die nicht zur Landeskirche oder nicht zum aktiven Kreis der Mitglieder gehören, identifizieren sich mit der Kirche im Dorf oder im Quartier. Kirchliche Gebäude sind ein wichtiges Kapital der Kirchgemeinde. Die kantonale Denkmalpflege weist in ihrer Objektliste gut 260 reformierte kirchliche Gebäude als «überkommunale Schutzobjekte» aus: 154 Kirchen, 102 Pfarrhäuser und 7 Kirchgemeindehäuser. Von all diesen wurden 103 Gebäude vor 1700 errichtet.

Kirchen öffnen

Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser sind weitgehend im Eigentum und damit auch in der Verantwortung der Kirchgemeinden. Sie sind manchmal ein kostspieliges, aber auch ein kostbares Gut. Kirche und Kirchgemeindehaus sind vielfältig verwendbar und sollten Gastlichkeit ausstrahlen. Menschen sollen sich hier zuhause fühlen. «Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für Besinnung, Andacht und Gebet offen steht» (Art. 244). Darüber hinaus kann die Kirchenpflege «unter Wahrung des besonderen Charakters der Kirche deren vorübergehende Benützung zu anderen Zwecken gestatten» (Art. 245).

Neben den kirchlichen Gebäuden am Ort gibt es immer mehr auch kirchliche Gebäude oder Räume am Weg: Die Bahnhofkirche im HB Zürich, der Andachtsraum im Flughafen, der Raum der Stille im Einkaufszentrum Glatt. Auch die Altstadtkirchen haben je länger je mehr ein besonderes Profil als City-Kirchen mit einer Ausstrahlung weit über das Quartier und die Stadt hinaus.

Schlüsselpersonen

Bei manchen Kirchentüren findet sich ein Schild mit einem Hinweis, wo der Schlüssel erhältlich ist. Sigristinnen und Sigristen, Hauswartinnen und Hauswarte sind in doppelter Hinsicht Schlüsselpersonen: Sie tragen sowohl für ein sauberes, freundliches und gut funktionierendes als auch für ein gastfreundliches Haus Verantwortung. Ihr Dienst ist auch ein geistlicher Dienst.

Vielfältige Nutzung

Kirchliche Gebäude wollen gepflegt, genutzt, vermietet werden. Sie dienen der Kirchgemeinde für ihre vielfältigen Aktivitäten, sind aber oft auch gefragte Räume für nichtkirchliche Aktivitäten. Ein Betriebsreglement kann dabei hilfreich sein. Es regelt die Vermietung und Benützung kirchlicher Räume und schafft Klarheit. Einmal erstellt, spart es Zeit, weil nicht jede Anfrage neu diskutiert werden muss.

Ökologisch haushalten

Kirchliche Gebäude sind oft, gerade weil sie in die Jahre gekommen sind, Energiefresser. Wie gelingt es, ökonomisch und ökologisch zugleich zu haushalten, sparsames und umweltbewusstes Bewirtschaften der Gebäude zu verbinden? Die ökumenische Vereinigung «oeku Kirche und Umwelt» bietet dazu Informationen und Beratung an, z.B. einen CO₂-Rechner für Kirchgemeinden, der den CO₂-Ausstoss der Gebäude ausrechnet. Das Aktionsprogramm «Grüner Güggel» hat ein Umweltmanagementsystem für Kirchgemeinden entwickelt und bietet Hilfe für ein ökologisch-nachhaltiges Handeln an, das verschiedene Aspekte des Gemeindelebens umfasst.

Kirchliche Immobilien anders nutzen?

«Die dauernde Nutzung einer Kirche zu anderen als kirchlichen Zwecken und die Veräusserung einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates» (Art. 245). Darüber hinaus macht der Reformprozess KirchGemeindePlus deutlich, dass bei der gesamten Liegenschaftsbewirtschaftung regionale Überlegungen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

6 Grundlagen und Kontakte

Die nachfolgende Aufstellung umfasst wichtige Grundlegendokumente und Konzepte der Kirche. Für Auskünfte und Beratung stehen Ihnen zudem die Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste zur Verfügung.

- 044 258 91 11 lautet die zentrale Nummer der Gesamtkirchlichen Dienste.
- info@zh.ref.ch ist die Mailadresse, wenn Sie keine genaue Ansprechperson für Ihr Anliegen kennen.
- www.zhref.ch/kontakte zeigt Ihnen die Abteilungen der Gesamtkirchlichen Dienste mit ihren Bereichen und die Kontaktangaben aller Mitarbeitenden.
- www.zhref.ch/kirchenpraxis führt Sie im Internet direkt zum Download dieser Broschüre.

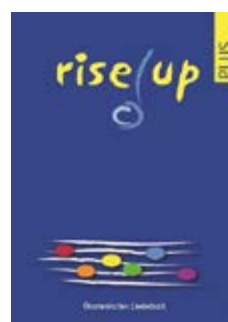
Zürcher Bibel

Die Zürcher Bibel geht auf Huldrych Zwingli und seinen Übersetzerkreis zurück. Ab 1524 erschienen verschiedene Ausgaben, die 1531 mit dem Druck der sogenannten Froschauerbibel, ihren Abschluss fanden. In den folgenden Jahrhunderten wurde die Zürcher Übersetzung immer wieder revidiert; 1984 beschloss die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Zürich letztmals eine Neuübersetzung. Sie erschien 2007 und ermöglicht heutigen Leserinnen und Lesern das Verständnis biblischer Texte.

Manchen genügt die Bibel. Andere finden das Lesen keine leichte Sache: Wie finde ich mich zurecht? Was ist wichtig? Wie kann ich alte Texte verstehen? Für alle, die mehr von der Bibel haben wollen, gibt es im TVZ das vierteilige Angebot *bibel(plus)*. Mehr lesen auf: www.tvz-verlag.ch



Zürcher Bibel (Kunstausgabe). TVZ. Bibel online lesen: www.tvz-verlag.ch/zh-bibel/zuercher-bibel-online



Rechtsquellen

Rechtsquellen der Landeskirche sind Teil der Gesetzessammlung des Kantons Zürich. Der Kürzel LS steht für Loseblattsammlung.

- Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.10)
- Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.40)
- Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.13)

Diese und weitere Rechtsquellen finden Sie als Download unter: www.zhref.ch/intern/recht


Grundlagendokumente

gegliedert nach Handlungsfeldern:

- Gesangbuch der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (RG). Erhältlich im Buchhandel
- Rise Up plus – Ökumenisches Liederbuch Erhältlich im Buchhandel
- Diakoniekonzept der Zürcher Landeskirche: www.zhref.ch/themen/gemeindediakonie
- Religionspädagogisches Gesamtkonzept (rpg) Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich: www.zhref.ch/themen/religionspaedagogik
- Lebenswelten. Modelle kirchlicher Zukunft. Band 1: Sinusstudie, Band 2: Orientierungshilfe, hg. von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, TVZ.
- Gut organisiert – gut unterwegs: Organisationsmodelle für Kirchgemeinden. Ein Leitfaden: www.kirchgemeindeplus.ch/downloads
- Legislaturziele des Kirchenrates: www.zhref.ch/vision
- Jahresberichte: www.zhref.ch/organisation/landeskirche/jahresbericht
- Bildungsprogramm: www.zhref.ch/intern/kurse
- Grundlagendokumente für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegen auf: www.zhref.ch/kirchenpflege

Bestell- und Downloadmöglichkeiten unter: www.zhref.ch/shop



A woman with short brown hair, wearing a red corduroy jacket over a white collared shirt and a brown vest, is looking upwards with a joyful expression. She is surrounded by several white seagulls in flight against a bright, overcast sky. The background shows a blurred coastal town and mountains.

Kirche gestalten – dafür braucht es Menschen wie Sie: mit Ihren Talenten, Ihrem Glauben und Ihrer Beteiligung.



Impressum

Herausgeberin

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Redaktion

Peter Wilhelm, Christian Schenk

Gestaltung und Illustration

Grafik: Peter Hürlimann, Fotos: Reto Schlatter, www.retoschlatter.ch

Druck: FO-Fotorotar, 8132 Egg ZH

2. Ausgabe 2018

Martina Ziegerer ist ehemalige Kirchenpflegerin
in Zürich Wollishofen im Ressort Ökumene,
Mission und Entwicklung.

reformierte
kirche kanton zürich



Wir gestalten Kirche

www.zhref.ch/kirchenpraxis

